

Betriebsrat

Die Bildung eines Betriebsrates kann laut § 1 des BetrVG nur in Betrieben mit „mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind“ erfolgen.

Wahlberechtigt

- alle Arbeitnehmer ab 18 Jahren (Arbeitnehmer: Arbeiter, Angestellte, Azubis)
- Leiharbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit von 3 Monaten

Die Größe des Betriebsrates hängt von der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter ab. Er wird alle vier Jahre, jeweils in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai, in geheimer Wahl gewählt.

Besteht der Betriebsrat aus mind. drei Mitgliedern, so soll sich in ihm das zahlenmäßige Verhältnis der verschiedenen Gruppen (Geschlecht, Anstellungsart usw.) im Betrieb wieder finden.

Aufgaben des Betriebsrates (im Dialog mit dem Arbeitgeber)

- die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen
- Konflikte zu vermeiden
- Soziale Spannungen auszugleichen

In jedem Quartal beruft der Betriebsrat eine Betriebsversammlung ein.

Hier gibt er einen Bericht über

- seine Tätigkeiten ab und
- beantwortet Fragen der Mitarbeiter.

Auch der Arbeitgeber wird zu diesen Versammlungen geladen, damit er zu aktuellen Themen oder Problemen Stellung nehmen kann.